

Nummer 647 der Urkundenrolle für das Jahr 2013 B

Verhandelt
zu Frankfurt am Main am 29. Juli 2013

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Frank Brüggemann

im Bezirk
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Savignystr. 43, 60325 Frankfurt am Main

erschien heute

Oliver Haaß, Rechtsanwalt, geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 1, 60311 Frankfurt am Main, von Person bekannt,

dieser hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern

aa) aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht für die

MAGNAT Real Estate AG

mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 89041,

bb) aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht für die

MAGNAT Development GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 78859.

Ich fragte den Erschienenen nach einer Vorbefassung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Diese Frage wurde verneint. Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärte er, dass die von ihm vertretenen Gesellschaften, wie angegeben, ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

Ich beglaubige die Übereinstimmung der dieser Urkunde als Anlage beigefügten Vollmachtsablichtungen mit den mir vorliegenden Urschriften.

Die Hauptversammlung der MAGNAT Real Estate AG hat am 27. Juni 2013 die Umfirmierung der Gesellschaft in DEMIRE Deutsche Mittelstand Real Estate AG beschlossen. Der Beschluss ist bislang noch nicht im Handelsregister vollzogen.

Der Erschienene bat, handelnd wie angegeben, um Beurkundung der nachfolgenden Verschmelzungsverträge sowie der nachfolgenden Verzichte und erklärte:

A. Verschmelzungsvertrag

zwischen der

MAGNAT Development GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78859 (in dieser Urkunde als ("**übertragender Rechtsträger**") bezeichnet)

und der

MAGNAT Real Estate AG

mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 89041 ("**übernehmender Rechtsträger**")

Präambel

- (1) Der übertragende Rechtsträger ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des übernehmenden Rechtsträgers.
- (2) Der übertragende Rechtsträger soll auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden.
- (3) Der übernehmende Rechtsträger hat ein Grundkapital von EUR 13.894.651,00. Es ist eingeteilt in 13.894.651 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (4) Weder der übertragende Rechtsträger noch der übernehmende Rechtsträger haben einen Betriebsrat.
- (4) Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz mehr.
- (5) Die Einlagen auf das Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers sind in voller Höhe erbracht.
- (6) Der übertragende und der übernehmende Rechtsträger beabsichtigen, in Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 UmwG keine Verschmelzungsbeschlüsse zu fassen.

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

- (1) Der übertragende Rechtsträger überträgt hiermit im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger.
- (2) Der übernehmende Rechtsträger übernimmt das gesamte Vermögen des übertragenden Rechtsträgers im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31. März 2013, 24 Uhr / 1. April 2013, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten

die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

- (3) Der Verschmelzung liegt die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31. März 2013 als Schlussbilanz zugrunde. Eine Abschrift der Bilanz ist dieser Urkunde zu Beweis Zwecken als **Anlage 1** beigelegt.

§ 2 Kapitalerhöhung/Gegenleistung

Die Verschmelzung findet ohne Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger statt, da der übernehmende Rechtsträger Alleingesellschafter des übertragenden Rechtsträgers ist.

§ 3

Sonderrechte, besondere Vorteile

- (1) Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt. Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.
- (2) Besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 4

Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretung

Der übertragende Rechtsträger beschäftigt keine Arbeitnehmer. Für die Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers ergeben sich keine Auswirkungen. Änderungen hinsichtlich der Betriebseinheiten oder sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen durch die Verschmelzung nicht.

§ 5

Kosten

Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seiner Durchführung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger.

§ 6

Unwirksamkeit und Änderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll das die Wirksamkeit und die Durchführung des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche

wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken in diesem Vertrag.

- (2) Jede Ergänzung oder Veränderung der Bestimmungen dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist, und muss durch beide Parteien unterzeichnet sein.

B. Verzichte

1. Auf das Recht zur Anfechtung des Verschmelzungsvertrages wird verzichtet.
2. Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts und eines Verschmelzungsprüfungsberichts sind nicht erforderlich. Eine Verschmelzungsprüfung nach § 48 UmwG wurde nicht verlangt. Es wird ausdrücklich festgestellt:

Auf einen Verschmelzungsbericht wird verzichtet. Auf eine Verschmelzungsprüfung wird ebenfalls verzichtet. Ferner wird verzichtet auf die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichtes. Der übernehmende Rechtsträger als alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers verzichtet höchst vorsorglich auf die Fassung eines formellen Zustimmungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers.

C. Schlussbestimmungen

1. Genehmigungserklärungen jeder Art zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar für alle Beteiligten wirksam werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde aus irgendeinem Rechtsgrund unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, soll der übrige Teil hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.
3. Den Notariatsangestellten Ina Hecker, Brigitte Schneider, Janina Göbel, Susanne Höflich, Beate Mahlow, Ira Bing und Jörg Fischer, alle dienstansässig Savignystr. 43, Frankfurt am Main, wird hiermit Vollmacht erteilt, und zwar jedem von ihnen allein unter Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot, gegenüber Behörden und Gerichten alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde notwendig werden. Insbesondere sind sie zur Vornahme von Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Niederschrift befugt, soweit sie im Interesse der Beteiligten liegen. Die Vollmacht berechtigt auch zur Berichtigung von Handelsregisteranmeldungen. Die Vollmacht gilt bei natürlichen Personen über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

5. Die Beteiligten bestätigten dem Notar ihre Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe – auch in elektronischer Form per E-Mail - der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten, insbesondere Adresse, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Bankverbindung sowie Eintragungen im Grundbuch und Handelsregister.

Diese Niederschrift nebst Anlage 1 wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Wierhoff

B. Notar



BILANZ
MAGNAT Development GmbH, Frankfurt am Main

zum
31. März 2013

AKTIVA

22.546,81

19.432,66

PASSIVA

22.546,81

19.432,66

Vollmacht

- I. **MAGNAT Real Estate AG** (die „Vollmachtgeberin“) ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 89041.

- II. Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt hiermit die Rechtsanwälte
 1. Dr. Martin Bouchon, LL.M.
 2. Michael Hemmerich, LL.M.
 3. Dr. Robert Safran, LL.M.
 4. Adrian Wegel
 5. Oliver Haaß, LL.M.
 6. Johannes Pudelko
 7. Nicole Steppat
 8. Martina Milanova

Bouchon & Hemmerich, Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main

- die „**Bevollmächtigten**“ -,

- jeweils einzeln -

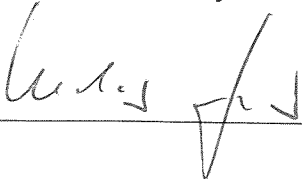
die Vollmachtgeberin bei allen mit der Verschmelzung der MAGNAT Development GmbH auf die MAGNAT Real Estate AG zusammenhängenden Rechtsgeschäften oder sonstigen Handlungen zu vertreten.

- III. Die Bevollmächtigten sind insbesondere bevollmächtigt, die Vollmachtgeberin in Verbindung mit folgenden Rechtsgeschäften bzw. sonstigen Handlungen zu vertreten:

- a) Abschluss des Verschmelzungsvertrages zwischen der MAGNAT Real Estate AG und der MAGNAT Development GmbH;
 - b) der Anmeldung der Verschmelzung von MAGNAT Real Estate AG auf die MAGNAT Development GmbH zum Handelsregister.
- IV. Die Bevollmächtigten sind befugt, im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Angelegenheiten in eigenem Ermessen alle notwendigen oder von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen.
- V. Diese Vollmacht gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen, Notaren, Gerichten, Behörden und allen sonstigen Einrichtungen.
- VI. Jeder der Bevollmächtigten ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, darf Untervollmacht erteilen und hierbei ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- VII. Im Zweifel ist diese Vollmacht weit auszulegen.

Frankfurt am Main, den ____ . Juli 2013

Professor Andreas Steyer



Nummer 483 der Urkundenrolle für das Jahr 2013 G

/jfi

Vorstehende, vor mir eigenhändig vollzogene Namensunterschrift des mir persönlich bekannten

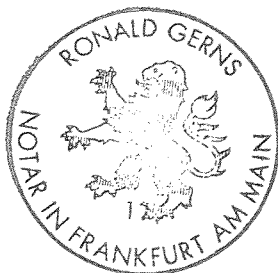
Herrn Hon.-Prof. Andreas Steyer, geboren am 17. April 1965,
wohnhaft Schwarzwaldweg 14, 65462 Ginsheim,

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Ich fragte den Erschienenen nach einer Vorbefassung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Diese Frage wurde verneint. Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärte er, dass er bzw. die von ihm vertretene Gesellschaft, wie angegeben, ausschließlich für eigene Rechnung handelt.

Frankfurt am Main, 25. Juli 2013

Ronald Gerns
Notar



Vollmacht

- I. MAGNAT Development GmbH (die „Vollmachtgeberin“) ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78859.

- II. Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt hiermit die Rechtsanwälte
 1. Dr. Martin Bouchon, LL.M.
 2. Michael Hemmerich, LL.M.
 3. Dr. Robert Safran, LL.M.
 4. Adrian Wegel
 5. Oliver Haaß, LL.M.
 6. Johannes Pudelko
 7. Nicole Steppat
 8. Martina Milanova

Bouchon & Hemmerich, Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main

- die „Bevollmächtigten“ -,

- jeweils einzeln -

die Vollmachtgeberin bei allen mit der Verschmelzung der MAGNAT Development GmbH auf die MAGNAT Real Estate AG zusammenhängenden Rechtsgeschäften oder sonstigen Handlungen zu vertreten.

- III. Die Bevollmächtigten sind insbesondere bevollmächtigt, die Vollmachtgeberin in Verbindung mit folgenden Rechtsgeschäften bzw. sonstigen Handlungen zu vertreten:

- a) Abschluss des Verschmelzungsvertrages zwischen der MAGNAT Real Estate AG und der MAGNAT Development GmbH;
- b) der Anmeldung der Verschmelzung von MAGNAT Development GmbH auf die MAGNAT Real Estate AG zum Handelsregister.
- IV. Die Bevollmächtigten sind befugt, im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Angelegenheiten in eigenem Ermessen alle notwendigen oder von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen.
- V. Diese Vollmacht gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen, Notaren, Gerichten, Behörden und allen sonstigen Einrichtungen.
- VI. Jeder der Bevollmächtigten ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, darf Untervollmacht erteilen und hierbei ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- VII. Im Zweifel ist diese Vollmacht weit auszulegen.

Frankfurt am Main, den 26. Juli 2013

Jürgen Faè



BRZ: 1072/2013-R

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Magister Jürgen FAE, geboren am 18.08.1968 (achtzehnten August neunzehnhundertachtundsechzig), 60528 Frankfurt, Deutschland, Lyoner Straße 32, wird bestätigt.-----
Wien, am 26.07.2013 (sechszwanzigsten Juli zweitausenddreizehn)-----
Gebühr von € 14,30 entrichtet.



Ulrich Voit

Dr. Ulrich Voit
Substitut des öffentlichen Notars
Mag. Michael Raeser
in Wien-Ottakring

